

Förderrichtlinien und Vergabeverfahren der Stiftung HORIZONTE



Der Vorstand der Stiftung Horizonte hat die folgenden Förderrichtlinien erstellt, um die erforderliche Transparenz bei der Vergabe von Förderungen sowohl für Antragsteller als auch stiftungsintern sicher zu stellen.

1) Förderungsvoraussetzungen

Die Stiftung Horizonte unterstützt ausschließlich Anträge, die mit dem in der Satzung festgelegten Zweck zu vereinbaren sind. Dort heißt es wie folgt:

§2 Stiftungszweck

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung sozialer Belange, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Alten, Behinderten, sozial schwachen Familien und anderen sozial benachteiligten Personengruppen im Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Stiftung unterstützt damit die Ziele der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., deren korporatives Mitglied sie ist. Insbesondere umfasst der Zweck der Stiftung HORIZONTE:

- die Verbesserung von Rahmenbedingungen sozialer Projekte
- die Förderung von Erziehung und Bildung in Projekten und Einrichtungen
- den Aufbau bürgerschaftlichen Engagements zur Unterstützung von Projekten und Einrichtungen
- die Förderung des europäischen Gedankens in Projekten und Einrichtungen
- den auf Verbesserung sozialer Lebenslagen gerichteten Aufbau innovativer Projekte

Im Rahmen dieser Zweckbeschreibung der Stiftung werden die zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung von Einrichtungen in sozialer Trägerschaft vorrangig für Maßnahmen in Gliederung und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt in Mecklenburg-Vorpommern ausgereicht.

2) Förderungsfähigkeit

Förderungsfähig sind natürliche sowie juristische Personen.

3) Antragsverfahren

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich an den Vorstand der Stiftung zu richten. Der Antrag kann jederzeit bei der Stiftung eingereicht werden. Der Stiftungsvorstand entscheidet zweimal jährlich über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Der Antrag soll enthalten.

- a) Vorstellung / Beschreibung der zu fördernden Person oder Einrichtung.
- b) Kurzcharakteristik / Beschreibung der Projekte, Tätigkeiten oder Vorhaben zur Begründung bestimmter Anschaffungen oder Sachleistungen zur Darlegung der Problemlage und Förderungswürdigkeit.
- c) Erklärung des Antragstellers, in welcher Höhe bereits Förderzusagen von anderer Stelle erteilt wurden oder welche Anträge bei anderen Förderern bereits gestellt sind.

Die Stiftung kann die Vorlage weiterer Unterlagen bzw. weitere Informationen verlangen, wenn ihr dies für die Entscheidung über die Bewilligung der finanziellen Fördermittel erforderlich erscheint. Dies können sein:

- d) die Satzungen / der Gesellschaftsvertrag des Antragstellers,
- e) der zuletzt erteilte Freistellungsbescheid bzw. die vorläufige Bescheinigung zur Gemeinnützigkeit, f) der Nachweis über die ehrenamtliche Mitarbeit von Bürgerinnen bzw. Bürgern,
- g) der letzte Jahresbericht und der Jahresabschluss,
- h) eine Erklärung, ob das Projekt / die Maßnahme noch von dritter Seite gefördert wird oder gefördert werden kann, bzw. Förderangebote Dritter bestehen oder Förderanträge an solche gestellt worden sind und ggf. in welcher Höhe. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Benachrichtigung nach erfolgtem Vorstandsbeschluss

4) Förderbewilligung und Verwendungsnachweis

- a) Die Förderung durch die Stiftung Horizonte ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- b) Die Verwendung der erhaltenen Fördermittel ist durch einen geeigneten Nachweis zu bestätigen.
- c) Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projektes ist durch den Projektträger eine Projektabrechnung inklusive einer Kopie aller Belege sowie eine formlose Projektauswertung vorzulegen.
- d) Die Originalbelege der Projektausgaben sind nach Abschluss des Projektes fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. e) Die Förderbewilligung der Stiftung Horizonte kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

5) Rückzahlungspflicht

- a) Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, den Förderbetrag zurückzuzahlen, wenn die Fördermittel nicht gemäß Projektantrag genutzt werden.
- b) Eine anteilige Rückzahlung der Fördermittel an die Stiftung Horizonte erfolgt, wenn die Mittel nicht zum beantragten Zweck vollständig verausgabt worden sind.
- c) Der Anspruch auf die Förderung von Projekten, die spätestens 12 Monate nach der Bewilligung nicht durchgeführt werden, verfällt. Bereits ausgezahlte Mittel sind umgehend an die Stiftung zurück zu überweisen

6) Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung Horizonte veröffentlicht geförderte Projekte in der Presse und anderen Publikationen. Hiermit verfolgt sie das Ziel, weiterhin nachhaltig helfen zu können und Förderer und Stifter zu gewinnen. Der geförderte Projektträger verpflichtet sich, werbewirksame Maßnahmen zu unterstützen. Er stellt der Stiftung eine Projektdokumentation zur Verfügung und weist an geeigneter Stelle und Form auf die Förderung hin.